



HYGIENESCHUTZKONZEPT FÜR DAS EISSTADION SCHONGAU

Saison 2021 / 2022

Turn- und Sportverein Schongau von 1863 e.V.
Marktoberdorfer Str. 28

86956 Schongau

Version 1 vom 07.09.2021

Stand: 07.09.2021

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung behält sich der TSV Schongau als Betreiber das Recht vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Überschreitet im Gebietsbereich der Kreisverwaltung die Zahl an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Wert von 35, wird der Zugang zum Eisstadion Schongau nur Personen (Offizielle, Gäste, Zuschauer, Aktive Sportler, etc.) gestattet, welche im Sinne des §2 Nr. 2,4,6 der COVID-19 SchAusnahmV **geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel)**.
- Personen, welche einen negativen Test vorlegen müssen, können dies via gültigem PCR (48h) oder POC-Test (24h) sicherstellen. **Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf Sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen, sowie Schüler*innen, welche den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die 3G-Regel wird durch den Betreiber/Veranstalter oder Mieter (z.B. Hobbymannschaften) überprüft und sichergestellt.**
- „Selbsttests“, welche die Ausnahme darstellen sollen, werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – sofern dies unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins stattfindet.
- Im Eisstadion Schongau gilt im Indoorbereich eine generelle **Maskenpflicht gem. der aktuellen BayIfSMV**. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Es gilt die Maskenpflicht insbesondere von der Umkleide zur Trainingsstätte und von der Trainingsstätte zur Umkleide. Sollte die Begegnung von unterschiedlichen Gruppen auf dem Weg ausgeschlossen werden können, z.B. durch Einbahnregelung, kann die Maskenpflicht entfallen.
- Jeder Besucher wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder, Sportler, Besucher und Zuschauer werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.

- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal wöchentlich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- In der Eishalle wird für ausreichenden **Frischluftaustausch** gesorgt. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden im Trainings-/Spielbetrieb dokumentiert.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, Sportler, Besucher und Zuschauer die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **3G-Regelung** und den wünschenswerten **Mindestabstand** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Beim Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die zeitnahe Abreise der Mitglieder.
- Zwischen den Trainingsgruppen, während der Pausen, wird mindestens für 5 Minuten vollumfänglich gelüftet.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Prinzipiell gilt im gesamten Eisstadion Schongau eine **Maskenpflicht**. Bei der Nutzung von Umkleiden gilt die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern, welche durch eine maximale Belegungskapazität der Kabinen gewährleistet werden kann. Kann der Abstand im Ausnahmefall nicht gewährleistet werden, gilt auch hier die Maskenpflicht. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal wöchentlich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht gem. der aktuellen BaylfSMV**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m** geachtet. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Teilnehmer an den sportlichen Wettkämpfen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Die Durchführung von Veranstaltungen wird unter strikter Beachtung des geltenden BayIfSMV (aktuell §4 „Größere Veranstaltungen“) durchgeführt.
- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Es besteht in der Eishalle Schongau die Möglichkeit, Speisen „ToGo“ zu erwerben. Gekaufte Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. Es sind beim Verkaufsstand Menschenansammlungen zu vermeiden. Für die Stadiongaststätte gelten darüber hinaus die Gastronomievorschriften des BayIfSMV.
- Bei Veranstaltungen, welche 1.000 Personen überschreiten sollte, werden zusätzlich folgende Maßnahmen gem. §4 BayIfSMV erfolgen:
 - Personalisierte Eintrittskarten
 - Kein Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke
 - Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Zutritt verweigert
 - Kontaktnachverfolg der anwesenden Personen

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand